

Nur zu Zeiten blutiger Verfolgung haben sich die Gläubigen zu ihrem eigenen Schutze und vorübergehend von der Öffentlichkeit zurückgezogen. Mit diesem öffentlichen Charakter steht die Arcandisziplin (s. d. Art.) nicht in Widerspruch. Der Zweck derselben war, einerseits das, was den Christen heilig war, vor heidnischer Profanation zu wahren, anderseits die Katechumenen zu prüfen und sie nach den Vorschriften ächter Pädagogik nicht auf einmal, sondern nach und nach in den Gesamteinhalt der Offenbarung einzuführen.

Von der erhabenen christlichen Auffassung, welche nur Einen Leib und Einen Geist aller Gläubigen, nur Eine Hoffnung für Alle, Einen Herrn, Einen Glauben, Eine Taufe, Einen Gott und Vater Aller (Eph. 4, 4—6) kennt, wichen schon die Gnostiker (s. d. Art.) ab und führten in heidnischer Selbstüberhebung neben der esoterischen Lehre wieder eine esoterische ein unter Berufung auf eine angebliche Geheimlehre der Apostel, welche sie von deren Schülern empfangen haben wollten. Ähnlich unterschieden die Manichäer (s. d. Art.) zwischen einem esoterischen Cultus für die Unvollkommenen (auditores) und einem esoterischen für die Vollkommenen und Auserwählten. Auch den Tempelherren (s. d. Art.) wird von ihren Gegnern eine Geheimlehre und ein esoterischer Cultus zugeschrieben. Selbst in unseren Tagen rühmt sich noch das sogen. schwedische Logensystem (s. d. Art. Freimaurer IV, 1976 f.), durch die Tempel in den Besitz der christlichen Geheimlehre gelangt zu sein, welche von Anfang an einigen auserwählten Pneumatikern nur mündlich und in vertrauten Briefen mitgeteilt worden sei. Zahlreiche andere schismatische und häretische Secten, welche im Laufe der Jahrhunderte in geheimen Zusammenkünften ihre Lehren verbreitet und ihre gottesdienstlichen Übungen vorgenommen haben, können hier füglich übergangen werden.

Die Bauhütten (s. d. Art.) des Mittelalters und andere Zunftgenossenschaften hatten zwar ihre geheimen Erkennungszeichen, ihre Kunst- und Zunftgeheimnisse, welche sie mit Recht und zwar durch eidliche Verpflichtung ihrer Mitglieder vor den Augen Unberufener gewahrt wissen wollten; aber zu den geheimen Gesellschaften sind sie doch nicht zu rechnen, da ihre Zunftregeln von Kirche und Staat anerkannt waren und sie selbst die Öffentlichkeit nicht scheuten, sondern mit Kirche und Staat in vollem Einvernehmen standen. Dasselbe gilt von dem Behmgerichte des Mittelalters, „des heiligen Reichs Obergericht über's Blut“, trotz der Heimschleien, mit welchen es sich umgab, um den Verbrecher den Arm der Gerechtigkeit desto sicherer fühlen zu lassen. Erst später sah sich die Kirche veranlaßt, gegen die hierbei eingeschlichenen Mißbräuche auszutreten. Noch weniger lassen sich die Merkmale geheimer Gesellschaften an den religiösen Orden und Congregationen nachwei-

sen, wie von gegnerischer Seite versucht worden ist, da sie keine andere Lehre als die christliche kennen, ihre Regeln und Gebräuche nicht verheimlichen und ihre Mitglieder durch das Ordensgewand vor aller Welt erkenntlich machen. Die Gesellschaft Jesu bildet hierin keine Ausnahme, da die sogen. *monita secreta* in das Reich der Fabel gehören. Die im Anfange des 17. Jahrhunderts in Bädern spukende Bruderschaft der Rosenkreuzer (s. d. Art.) hat in Wirklichkeit kaum bestanden.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der im J. 1717 in London gegründeten und über alle Erbtheile verbreiteten symbolischen Freimaurerei (s. d. Art.). Diese trägt alle Merkmale einer geheimen Gesellschaft an sich und hat für zahllose andere geheime Gesellschaften als Vorbild gedient. Auf sie hat die Kirche von jeher den evangelischen Grundsatz angewandt: „Wer Schlimmes verübt, hasset das Licht“ (Joh. 3, 20). In ihr hat die Kirche von jeher eine versteckte antichristliche Tendenz, eine Propaganda für Indifferentismus und Naturalismus erkannt und deshalb über deren Wirken den Stab gebrochen. An der Spitze steht die von Clemens XII. gegen die Freimaurer erlassene Constitution vom 28. April 1738. Mit objectiver Schärfe wird hier erklärt, daß in deren Gesellschaften „Menschen jeder Religion und Secte, zufrieden mit einer gewissen zur Schau getragenen Art von natürlicher Rechtsschaffenheit, durch ein ebenso enges als undurchbringliches Bündniß nach bestimmten Gesetzen und Statuten sich gegenseitig zusammenscharen und über das, was sie im Geheimen treiben, sowohl durch einen strengen Eid auf die heilige Bibel, als durch Androhung der schwersten Strafen zu unverbrüchlichem Stillschweigen verpflichtet werden“. Der Papst verbietet daher den Eintritt in eine solche Gesellschaft und verhängt über alle Mitglieder und Förderer derselben die Excommunication. Darauf folgte die Constitution Benedicts XIV. vom 18. Mai 1751, welche den Wortlaut der Constitution Clemens' XII. bestätigend wiedergibt und folgende sechs Gründe der Verdamnung aufzählt: 1. die für den Glauben gefährliche Aufnahme von Menschen jeder Religion und Secte; 2. das strenge Band des Geheimnisses, unter Berufung auf das Wort des Cäcilius Natalis: *Honestasemper publico gaudent, scelera secreta sunt*; 3. der Eid; 4. das in den Bandecten (lib. 47, tit. 22 *De collegiis et corporibus illicitis*) ausgesprochene Verbot der ohne öffentliche Auctorität geschlossenen Genossenschaften (Hetiären); 5. das in einigen Ländern erfolgte Staatsverbot der Freimaurerei; 6. der schlimme Ruf dieser Gesellschaften.

In unserm Jahrhundert erfolgte am 13. September 1821 die Verwerfung der geheimen Gesellschaft der Carbonari (s. d. Art.) durch Papst Pius VII., welcher dieselbe für eine Fortsetzung oder sicher für eine Nachbildung der Gesellschaft der Freimaurer hält. Der Papst tabelt